

Satzung „Deutscher Tierärzttetag“ gemäß § 14 der Satzung der Bundestierärztekammer

§ 1 Aufgaben

Der Deutsche Tierärzttetag ist eine berufspolitische Veranstaltung, die durch Entschließungen und Empfehlungen den Willen der deutschen Tierärzteschaft in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Berufsstandes erarbeitet und öffentlich darstellt. Er soll die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Organisationen fördern und damit die Wirksamkeit tierärztlicher Interessenwahrnehmung steigern.

§ 2 Veranstalter und beteiligte Organisationen

- (1) Veranstalter des Deutschen Tierärzttages ist die Bundestierärztekammer.
- (2) Beteiligte Organisationen sind
 1. die Tierärztekammern der Länder
 2. Beobachter im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 der Satzung der Bundestierärztekammer (BTK-Satzung),
 3. weitere tierärztliche Organisationen,
 4. Zusammenschlüsse von Studierenden der Veterinärmedizin.

Die in Satz 1 Nummer 3 und 4 bezeichneten Organisationen und Zusammenschlüsse sind beteiligte Organisationen, soweit sie dies beantragt haben und die BTK-Delegiertenversammlung der Beteiligung zugestimmt hat. Der Antrag ist mindestens ein Jahr vor dem Deutschen Tierärzttetag an das BTK-Präsidium zu richten.

- (3) Tierärztliche Organisationen, die nicht bereits Beteiligte nach Absatz 2 sind, sind aufgerufen, ihre Beteiligung zu beantragen. Zudem können tierärztliche Organisationen, auch ohne Beteiligte zu sein, den Rahmen des Deutschen Tierärzttages auf Antrag für eigene Veranstaltungen nutzen. Über den Antrag entscheidet das BTK-Präsidium.

§ 3 Einberufung

- (1) Der Deutsche Tierärzttetag ist in der Regel in jedem dritten Jahr einzuberufen. Der/die Präsident/-in der Bundestierärztekammer lädt dazu alle Tierärztinnen und Tierärzte durch Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt ein.
- (2) Die beteiligten Organisationen benennen die stimmberechtigten Delegierten drei Monate vor dem Termin des Deutschen Tierärzttages der Geschäftsstelle der Bundestierärztekammer, die sie spätestens zwei Monate vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung einlädt.
- (3) Für das sonstige Verfahren des Deutschen Tierärzttages gelten die Bestimmungen von BTK-Satzung und -Geschäftsordnung.

§ 4 Tagungspräsidium

- (1) Dem Präsidium des Deutschen Tierärzttages gehören an:
 1. der/die Präsident/-in und die Vizepräsidenten/-innen der Bundestierärztekammer,
 2. der/die Präsident/-in der Tierärztekammer, in deren Amtsbereich der Deutsche Tierärzttag stattfindet,
 3. ein/e Repräsentant/-in der beteiligten Organisationen, die nicht Tierärztekammern sind.
- (2) Der/die BTK-Präsident/-in führt den Vorsitz in den Veranstaltungen des Deutschen Tierärzttages; er/sie kann sich von Mitgliedern des Tagungspräsidiums vertreten lassen.
- (3) Das Tagungspräsidium nimmt auch die Aufgaben eines Organisationskomitees wahr. Vorbereitung und Gestaltung des Deutschen Tierärzttages obliegen der BTK-Geschäftsstelle nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse des Tagungspräsidiums.

§ 5 Hauptversammlung

- (1) Die Entschließungen und Empfehlungen zu grundsätzlichen Angelegenheiten des Berufsstandes werden von der Hauptversammlung des Deutschen Tierärzttages in öffentlicher Sitzung verabschiedet.
- (2) An die Hauptversammlung kann jede Tierärztin und jeder Tierarzt Anträge richten. Die Anträge müssen spätestens 3 Monate vor der Hauptversammlung bei der BTK-Geschäftsstelle eingegangen sein, die sie unverzüglich an die beteiligten Organisationen weiterleitet. Das BTK-Präsidium legt der Hauptversammlung eine Beschlussempfehlung vor; es kann eine Antragskommission einsetzen.
- (3) Über die Anträge wird in der Hauptversammlung entschieden. Die Hauptversammlung entscheidet ferner über Anträge der Arbeitskreise (§ 6), der Organe der BTK sowie der beteiligten Organisationen.
- (4) Als Stimmberechtigte gehören der Hauptversammlung an:
 1. die Delegierten nach § 7 Abs. 1 der BTK-Satzung,
 2. ein/-e Delegierte/-r der beteiligten Tierärztekammern der Länder je angefangene 200 Mitglieder,
 3. je Beobachter nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und je Organisation nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis zu fünf Tierärztinnen oder Tierärzte.

Die Delegierten sollen möglichst Mitglieder der Delegiertenversammlungen oder ähnlicher Gremien der entsendenden Organisationen sein.

- (5) Zusammenschlüsse von Studierenden nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 können jeweils bis zu fünf Delegierte ohne Stimmrecht zur Hauptversammlung entsenden. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6 Arbeitskreise

Zur Behandlung bestimmter Themen benennt die BTK-Delegiertenversammlung möglichst ein Jahr vor dem Deutschen Tierärzttag auf Anregung der BTK-Gremien und der beteiligten Organisationen Arbeitskreise, die vor der Hauptversammlung tagen. Sie beruft auch die Leiter der

Arbeitskreise. Die Sitzungen der Arbeitskreise sind für alle Tierärztinnen und Tierärzte öffentlich, sofern die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt.

§ 7 Kosten

- (1) Die Kosten für Vorbereitung und Veranstaltungen des Deutschen Tierärztertages trägt die Bundestierärztekammer. Die Reisekosten der Delegierten tragen die entsendenden Organisationen.
- (2) Organisationen, die den Rahmen des Deutschen Tierärztertages für eigene Veranstaltungen nutzen, tragen die dafür entstehenden Kosten.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt in Kraft.

Beschlossen von der BTK-Delegiertenversammlung am 1. Oktober 2004 in Berlin. Zuletzt geändert durch schriftliche Abstimmung der BTK- Delegiertenversammlung am 23. Februar 2021.